

BStU 000017

- Verteidigung,
 - Eingaben, Beschwerden und Gesuche,
 - Brief- und Besuchsverkehr,
 - Tragen eigener Bekleidung,
 - kultureller Selbstbetätigung und
 - Aufenthalt im Freien
- zu gewährleisten.

Vollständigkeitshalber muß auch darauf verwiesen werden, daß unsere Verfassung (Artikel 20 und 39) jedem Bürger das Recht garantiert, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

Dieses Recht ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Untersuchungshaft im bestimmten Umfang auch Inhaftierten zu gewähren, wenn sie ausdrücklich den Wunsch zu religiöser Betätigung äußern. Im Interesse einer geordneten Durchführung des Strafverfahrens sowie der Einhaltung der festgelegten Unterbringungs- und Trennungsprinzipien kann das aber praktisch nur durch individuelle Selbstbetätigung, z. B. in Form des Studiums geistlicher Lektüre, ermöglicht werden.

Im Vordergrund der Pflichten Inhaftierter steht die Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln.⁶⁾

Die Anwendung und Durchsetzung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Ausschaltung aller gegen den störungsfreien Ablauf des Strafverfahrens und reibungslosen Vollzug der Untersuchungshaft sowie gegen die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gerichteten Handlungen Inhaftierter,